

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 116 (2019)
Heft: 4

Artikel: Integrationsagenda Schweiz
Autor: Blank, Lea / Gysin, Nicole
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-865635>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Integrationsagenda Schweiz

FACHBEITRAG In der Schweiz finden viele Flüchtlinge (FL) und vorläufig Aufgenommene (VA) keine Arbeit, sie haben wenig Kontakt zur einheimischen Bevölkerung und sind abhängig von der Sozialhilfe – oft ein Leben lang. Das wollen Bund und Kantone ändern: Im vergangenen Jahr haben sie deshalb gemeinsam die Integrationsagenda Schweiz lanciert.

Mit den beschleunigten Asylverfahren, die im Frühjahr 2019 schweizweit eingeführt wurden, wissen Schutzsuchende rasch, ob sie in der Schweiz bleiben dürfen oder nicht. Integrationsmassnahmen können deshalb nach der Zuweisung in einen Kanton an die Hand genommen werden. Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene werden dabei durchgehend und verbindlich von Fachleuten begleitet und betreut. Diese Fallführung stellt sicher, dass die Massnahmen optimal aufeinander abgestimmt sind und die Koordination zwischen allen Partnern gewährleistet ist. Bund und Kantone haben sich mit der Integrationsagenda auf verbindliche und messbare Ziele geeinigt: So sollen beispielsweise alle FL/VA nach spätestens drei Jahren einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand erreichen, mindestens aber ein A1 GER. Dies gilt nicht nur für Erwachsene: Auch Kinder aus dem Asylbereich sollen sich beim Eintritt in den Kindergarten in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können. Ziel ist es weiter, die Erwerbsquote von VA/FL deutlich zu erhöhen und sie aktiv dabei zu unterstützen, in der hiesigen Gesellschaft Fuß zu fassen. Um die Kantone, Städte und Gemeinden bei der Erfüllung dieser Massnahmen zu unterstützen, hat der Bundesrat im Mai 2019 die Integrationspauschale an die Kantone von heute 6000 Franken auf neu 18 000 Franken pro FL/VA erhöht.

Nachhaltige Integration

Bund und Kantone gehen davon aus, dass rund 70 Prozent der VA/FL das Potenzial haben, sich nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren, längerfristig für sich und ihre Familien aufzukommen – und nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig zu sein. Damit dies gelingt, wollen Bund und Kantone die Integrationsmassnahmen verbindlicher und lückenlos gestalten und intensivieren. Individuelle Potenzialabklärungen,

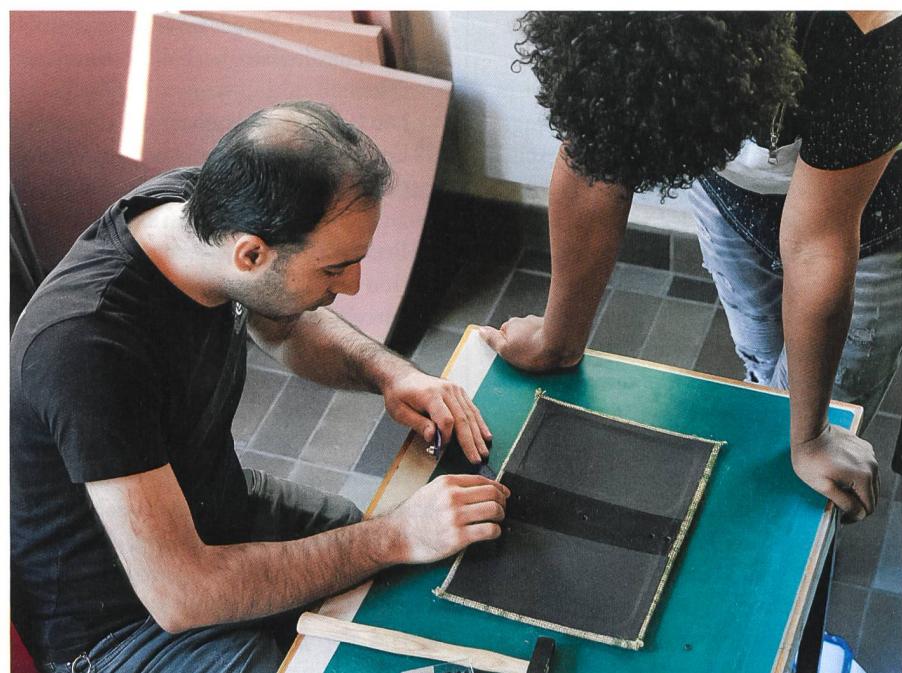
Job-Coaching und arbeitsmarktnahe Qualifizierungsprogramme unterstützen FL/VA dabei, sich möglichst rasch, aber auch nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Integrationsagenda nimmt eine klare Schwerpunktsetzung vor, indem sie auf das bewährte Berufsbildungssystem der Schweiz setzt. Es gilt das Prinzip «Arbeit dank Bildung»: Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 bis 25 Jahren sollen gezielt an eine Ausbildung auf Stufe Sek II herangeführt werden. Das Ziel ist, dass zwei Drittel von ihnen fünf Jahre nach Einreise diesen Weg eingeschlagen haben.

Stand der Umsetzung

Um von der erhöhten Integrationspauschale profitieren zu können, haben inzwischen alle Kantone beim Staatssekretariat für Migration (SEM) ein kantonales Konzept zur Umsetzung der Integrationsagenda eingereicht. Auf dieser Grundlage schliesst der

Bund in diesen Wochen mit jedem Kanton eine Zusatzvereinbarung zur bestehenden Programmvereinbarung Kantonale Integrationsprogramme (KIP) ab.

Das SEM hat die kantonalen Konzepte geprüft und schätzt deren Qualität insgesamt als gut ein. Die Integrationsagenda Schweiz hat etliche Kantone dazu veranlasst, die aktuellen Strukturen und Zuständigkeiten zu überprüfen und anzupassen. Zudem intensivierten viele Kantone die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Die Organisation der durchgehenden Fallführung stellt vielerorts die grösste Herausforderung dar: In der Regel kommt es mit dem Asylentscheid zu einem Zuständigkeitswechsel in der Fallführung. Viele Kantone sind daran, die Schnittstelle zwischen der spezifischen Integrationsförderung und der Sozialhilfe zu überprüfen und besser zu regeln, bspw. mittels organisationsübergreifender IT-Systeme. Aufgrund der Konzepteingaben lässt sich feststellen, →



Jugendliche Flüchtlinge sollen an eine Ausbildung auf Stufe Sek II herangeführt werden.
Bild: Annette Bouteiller

Unionsbürgerschaft der EU und soziale Rechte

→ dass hier für die Zukunft Klärungsbedarf besteht, um ein möglichst widerspruchsfreies und kohärentes Handeln zu ermöglichen.

Darüber hinaus stellen sich in vielen Kantonen und Gemeinden zusätzlich folgende Herausforderungen:

- Die Sprachförderung ist zwar vielerorts gut etabliert, allerdings besteht Handlungsbedarf im Bereich der Qualitätsentwicklung/-sicherung (Umsetzung des Sprachförderkonzeptes fide).
- Angebote und Massnahmen für hochqualifizierte VA/FL sind momentan nur punktuell vorhanden. Generell bestehen im Bereich der Qualifizierungsmassnahmen in einzelnen Regionen Angebotslücken und weiterer Entwicklungsbedarf.
- Die Umsetzung der Meldepflicht von arbeitsmarktfähigen VA/FL bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung ist überall am Laufen, die Zusammenarbeit mit den Arbeitsmarktbehörden aber noch unterschiedlich weit fortgeschritten.
- Bei der Frühen Förderung besteht in vielerlei Hinsicht noch Handlungsbedarf: Klärung von Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen, Regelung/ Koordination mit der Sozialhilfe, Sensibilisierung für Good Practices.

Ein besonderes Augenmerk wollen Bund und Kantone im nächsten Jahr zudem auf die soziale Integration richten: Hier sind zusätzliche Anstrengungen nötig, damit sich FL/VA in Zukunft auf Augenhöhe begegnen können. Gesundheit, soziale Beziehungen und gesellschaftliche Teilhabe sind Faktoren, die genauso essenziell sind für die Integration. ■

Lea Blank
Staatssekretariat für Migration
Nicole Gysin
Konferenz der Kantonsregierungen

FACHBEITRAG Zu den heikelsten Punkten in der Debatte über das geplante Rahmenabkommen mit der EU gehört die Unionsbürger-Richtlinie. Es wird befürchtet, dass diese den Anspruch auf Sozialhilfe von Arbeitnehmerinnen und -nehmern aus der EU ausweiten würde. Ein Blick auf Sinn und Zweck der EU-Unionbürgerschaft und die damit verbundenen sozialen Rechte.

Die Unionsbürgerschaft ist ein seit 1992 anerkannter Rechtsstatus in der Europäischen Union (EU). Unionsbürger ist automatisch, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt. Staatsbürger aller Mitgliedstaaten sind zugleich also Unionsbürger. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht. Die Einzelnen werden damit doppelt gebunden und berechtigt – nämlich einmal gegenüber dem Heimatstaat und zum anderen gegenüber der EU.

- Das Herz der Unionsbürgerschaft ist das Gleichheitsversprechen. Es besagt, dass alle EU-Bürger im EU-Recht gleich sind, das heißt: gleich an Rechten und Pflichten sind.
- Die Unionsbürgerschaft gibt ein aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen des Europäischen Parlaments.
- Die Unionsbürgerschaft beinhaltet ein Petitionsrecht gegenüber Rat, Kommission und Europäischem Parlament und berechtigt zur Gesetzgebungsinitiative im Rahmen der Europäischen Bürgerinitiative.
- Die Unionsbürgerschaft gewährleistet ferner bürgerliche und politische Freiheiten. Dazu gehört auch die Freizügigkeit (Art. 21 AEUV). Diese sichert allen Bürgerinnen und Bürgern das Recht, sich in der EU frei zu bewegen, zu betätigen und niederzulassen.
- Hat der Heimatstaat in einem Staat außerhalb der EU keine diplomatische Vertretung, verknüpft die Unionsbürgerschaft zum diplomatischen Schutz

durch Auslandsvertretungen anderer Mitgliedstaaten.

Für die Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten überwindet die Unionsbürgerschaft insbesondere die Stellung als «Fremde». Denn sie verpflichtet die Mitgliedstaaten bei Anwendung Europäischen Rechts zur Gleichbehandlung von Inländern und EU-Bürgern.

Die Unionsbürger-Richtlinie

Die Unionsbürger-Richtlinie regelt den Gebrauch der Freizügigkeit für Unionsbürger und deren Familienangehörigen: Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern unter 21 Jahren – und formt damit Freizügigkeit aus. Sie begründet für alle Unionsbürger und deren Familienangehörige ein Recht auf Ausreise aus dem Herkunftsstaat und auf Einreise in jeden gewählten Mitgliedstaat und regelt die damit verbundenen Formalitäten.

Freizügigkeit steht allen Unionsbürgerinnen und -bürgern zu, einerlei ob sie erwerbstätig sein wollen oder beispielsweise studieren wollen oder ihren Lebensabend als Rentnerin oder Rentner in einem anderen Mitgliedstaat verbringen wollen. Auch Nichterwerbstätige kommen so in den Genuss der Freizügigkeit.

Die Freizügigkeit begründet danach grundsätzlich ein Recht auf Aufenthalt und Betätigung im Aufenthaltsstaat, sichert den Unionsbürgern aber kein unbedingtes Aufenthaltsrecht. Sie gewährt ein solches ohne weitere Bedingungen nur im Rahmen der Grundfreiheiten der EU –